

## Erschließungsvertrag

Die Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

die Fa. Wittkemper Hochbau GmbH & Co. KG,  
Turmstraße 18, 59269 Beckum

- vertreten durch die Wittkemper Beteiligungsgesellschaft mbH

- diese vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Niemerg

- nachfolgend Erschließungsträgerin genannt -

schließen folgenden Vertrag:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 1413, 1418, 1423, 1422, 1421, 1420, 1419, 1424, 995, 996, 1192, 1193, 77, 78, 79, 80, 88 tlw., 89 tlw., 90 und 1425 tlw. sind zum Zwecke der Bebauung Gegenstand einer privaten Umlegung. Die vorgenannten Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29.2 „Deipenbreite“. Die Flächen der Erschließungsanlagen wurden vor Unterzeichnung dieses Vertrages auf die Stadt übertragen.  
  
Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist.
2. Die Stadt überträgt gemäß § 124 Abs. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nr. 29.2 „Deipenbreite“ in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung (rechtsverbindlich seit dem 20.06.2006) maßgebend.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2-5 dieses Vertrages auf eigene Kosten und Rechnung.

## § 2

### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
  - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
  - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
    - Fahrbahnen
    - gegebenenfalls Parkflächen
    - Gehweg
    - Straßenentwässerung
    - Straßenbeleuchtung
    - Straßenbegleitgrünund
  - c) die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich einer erforderlichen Sanierung der in das Vertragsgebiet hineinreichenden Kanalleitungnach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
2. Ferner umfasst die Erschließung
  - die Vergrößerung des Kanals einschließlich der Anschlussschächte in der Einsteinstraße von Schacht 4860 nach Schacht 4870 (siehe § 11 Ziffer 1),
  - die Herstellung und Beleuchtung der Rad- und Fußwegeverbindung nördlich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstück 89,
  - die Herstellung und Beleuchtung der Rad- und Fußwegeverbindung als Verbindungsweg zwischen den Planstraßen A und B (Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beckum Flur 5, Flurstück 1425),
  - die Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 29.2 „Deipenbreite“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen östlich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstück 1413 und südlich der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 795 und 796nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausbauplanung.
3. Die von der Erschließungsträgerin auszubauenden Erschließungsanlagen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

## § 3

### Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Unternehmen.
2. Die Erschließungsträgerin hat bereits durch eine Bescheinigung des Kreises Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde nachgewiesen, dass die Fläche der Erschlie-

Bungsanlage vollständig altlastenfrei ist und dass diese Fläche aus dem Altlastenkataster des Kreises Warendorf ausgetragen wurde.

3. Die Entwässerungsanlagen (§ 2 Ziffer 1 und 2) sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies neuzeitlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne einschließlich der hydraulischen Berechnungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
4. Die Planung und der Ausbau der Straße hat auf Grundlage der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen (EAE) in der neuesten Fassung zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Auf die Regelung zu § 5 Ziffer 2 wird verwiesen.
5. Der Ausführungsplan für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
6. Die Erschließungsträgerin hat bei den Grundlagenermittlungen, den Vorplanungen, den Entwurfsplanungen und den Ausbau- und Ausführungsplanungen jeweils die Zustimmung der Stadt einzuholen.
7. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Bei der Vergabe hat sie ausreichende Gewährleistungsbürgschaften zu vereinbaren. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen mit der Stadt abgestimmten Bieterkreis erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe - und die Auftragserteilung. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die Ausschreibungsunterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
8. Erfüllt die Erschließungsträgerin diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich der Regelungen der §§ 11, 12 dieses Vertrages die Anrechnung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach bekannt werden einer Pflichtverletzung der Erschließungsträgerin unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Anrechnung von Leistungen verweigert.
9. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden durch die Erschließungsträgerin auf Kosten der Erschließungsträgerin einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Straßenfläche, die Flächen der öffentlichen Grünanlagen sowie die Fläche der Fuß- und Radwegeverbindungen werden jeweils als separates Flurstück vermessen. Für die Fortschreibung des digitalen Straßen- und Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern. Hinsichtlich der Form der zu übergebenden Daten wird auf § 8 Ziffer 1 verwiesen.

## § 4

### Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin hat durch Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikation- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf der Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Kosten der Erschließungsträgerin.
3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsergebnisse der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29.2 „Deipenbreite“ ist eine „Grundwassermessstelle: Altstandortverdacht“ festgesetzt. Diese Grundwassermessstelle befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes. Diese Grundwassermessstelle ist dauerhaft zu erhalten und daher bei der Herstellung der Baustraße bzw. beim Endausbau sowie bei der Herstellung der öffentlichen Grünfläche zu berücksichtigen.
7. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch die Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen.
8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen (§ 2 Ziffer 1 und 2) und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu

erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

## § 5

### Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Entwässerung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages fertig zu stellen. Die Straße ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraße herzustellen. Die Wege sind innerhalb dieser Frist endgültig herzustellen.

Im Übrigen ist mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen in Abstimmung mit der Stadt zu beginnen, wenn ein Fertigstellungsgrad der Hochbaumaßnahmen von 80 % im Erschließungsgebiet erreicht ist – spätestens aber 3 Jahre nach Herstellung der Entwässerungsanlagen. Der Endausbau ist so dann unverzüglich durchzuführen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Vertragsparteien nachträglich andere Fertigstellungsfristen vereinbaren. Vor der endgültigen Herstellung ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung, in der die Ausbauplanung vorgestellt wird, einzuberufen und durchzuführen. Das Ergebnis der Anwohnerversammlung ist den zuständigen Gremien der Stadt zur Zustimmung vorzulegen. Die öffentlichen Grünflächen sind mit dem Endausbau der Erschließungsanlagen herzustellen.

3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

## § 6

### Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 7

### Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Abweichend hiervon wird die Frist für die Gewährleistung für die Entwässerungseinrichtungen auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertiggestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

## § 8

### Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
  - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
  - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
  - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) sowie einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung ein-

schließlich Straßenentwässerung und Hausanschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze übergeben hat,

- d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Befilmung (Videoband, VHS-System, 180 Minuten, Haltungsprotokolle von der Befilmung). Die Kanalschächte sind im dreidimensionalen Gauß-Krüger-System einzumessen. Die bestehenden Anschlusskanalhaltungen sind für die vermessungstechnische Einpassung ebenfalls vermessungstechnisch zu erfassen. Der Stadt sind die Kanalstammdaten gemäß der Schnittstellenbeschreibung KANSCH 4.0 (für Schächte) und der KANHAL 4.0 (für Haltungen) und für die TV-Daten in der Schnittstellenbeschreibung TV-KANDIS 3.0 auf einem Datenträger zu übergeben. Der Nachweis der Dichtigkeit der Kanalisation ist vorzulegen.
  - e) den Nachweis über die ausreichende und gleichmäßige Verdichtung im Rohrgraben und im Bereich des Straßenkörpers aufgrund der Durchführung dynamischer Lastplattendruckversuche erbracht hat,
  - f) einen Bestandslageplan der fertig gestellten und endausgebauten Straße einschließlich Rad- und Fußwegeverbindungen in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungskörper etc. sind dreidimensional im Gauß-Krüger-System vermessungstechnisch zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen und
  - g) die öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind hat.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen, Dateien und Pläne werden Eigentum der Stadt.
  3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
  4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung.

## § 9

### Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 255.000,-- € (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens. Die Übergabe der Bürgschaft erfolgt mit Vertragsabschluss.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der

Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

## **§ 10**

### **Abrechnung der vertraglichen Leistungen**

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
  - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
  - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
  - Fahrbahnen
  - Parkflächen
  - Gehwege
  - Straßenbegleitgrün
  - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
  - Fuß- und Radwegeverbindungen
  - Planung und Bauleitung
  - Vermessung und Schlussvermessung
  - öffentliche Grünfläche.

## **§ 11**

### **Kosten der Grundstücksentwässerung, Kanalanschlussbeiträge**

1. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 29.2 „Deipenbreite“ wird eine Höherdimensionierung des Mischwasserkanals in der Einsteinstraße von Schacht 4860 (Einmündung Baugebiet) nach Schacht 4870 (Einmündung Alleestraße) erforderlich. Die Erschließungsträgerin wird diesen Kanal mit einem Innendurchmesser von DN 600 mm

einschließlich der Schächte und der Wiederherstellung der Oberfläche herstellen. Die vom Ingenieurbüro geprüfte Rechnung für diese Maßnahme reicht die Erschließungsträgerin bei der Stadt ein. Die Stadt verpflichtet sich, der Erschließungsträgerin 70 % der hierfür entstandenen und durch die Stadt anerkannten Kosten innerhalb eines Monats nach Eingang der geprüften Rechnung zu erstatten.

2. Die für die Herstellung des Kanals im Vertragsgebiet entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 25 % als Anteil für die Straßenentwässerung – sowie die von der Erschließungsträgerin zu tragenden anerkannten Kosten für die Höherdimensionierung des Kanals in der Einsteinstraße werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Ziffer 1 des Vertrages genannten Grundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet. Kanalanschlussbeiträge können mit Ausnahme der künftigen Straßenfläche für die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 5, Flurstücke 995, 996, 77, 78, 79, 80, 89 tlw. und 88 tlw. erhoben werden.
3. Übersteigen die anerkannten Kosten – abzüglich 25 % (vgl. Ziffer 2) – die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten.

## **§ 12**

### **Kostentragung**

1. Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung. § 11 bleibt unberührt.
2. Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser von der Erschließungsträgerin innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.

## **§ 13**

### **Bestandteile des Vertrages**

Bestandteil des Vertrages sind der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1) sowie die Pläne mit den von der Erschließungsträgerin auszubauenden Erschließungsanlagen (Anlagen 2 und 3).

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den.....

**Erschließungsträgerin**

.....  
(Niemerg)

Beckum, den.....

**Stadt Beckum**

.....  
(Dr. Strothmann)  
Bürgermeister

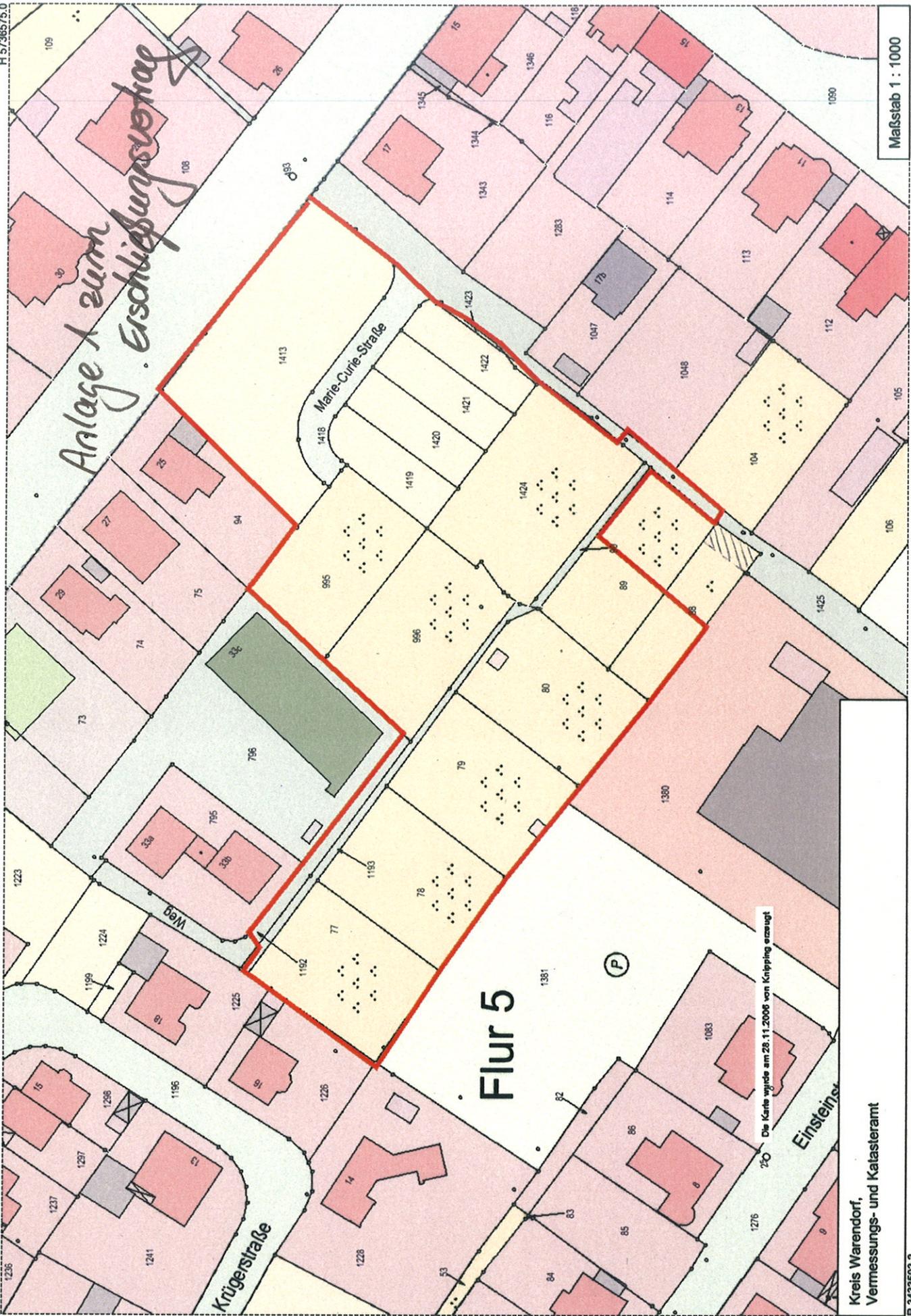
In Vertretung:

.....

R 3433758.8  
H 5736575.0

Anlage zum Erschließungsvertrag

Maßstab 1 : 1000



Flur 5

Die Karte wurde am 28.11.2006 von Knipping erzeugt

Kreis Warendorf,  
Vermessungs- und Katastramt

R 3433503.2  
H 5736401.0

0,4 0,8

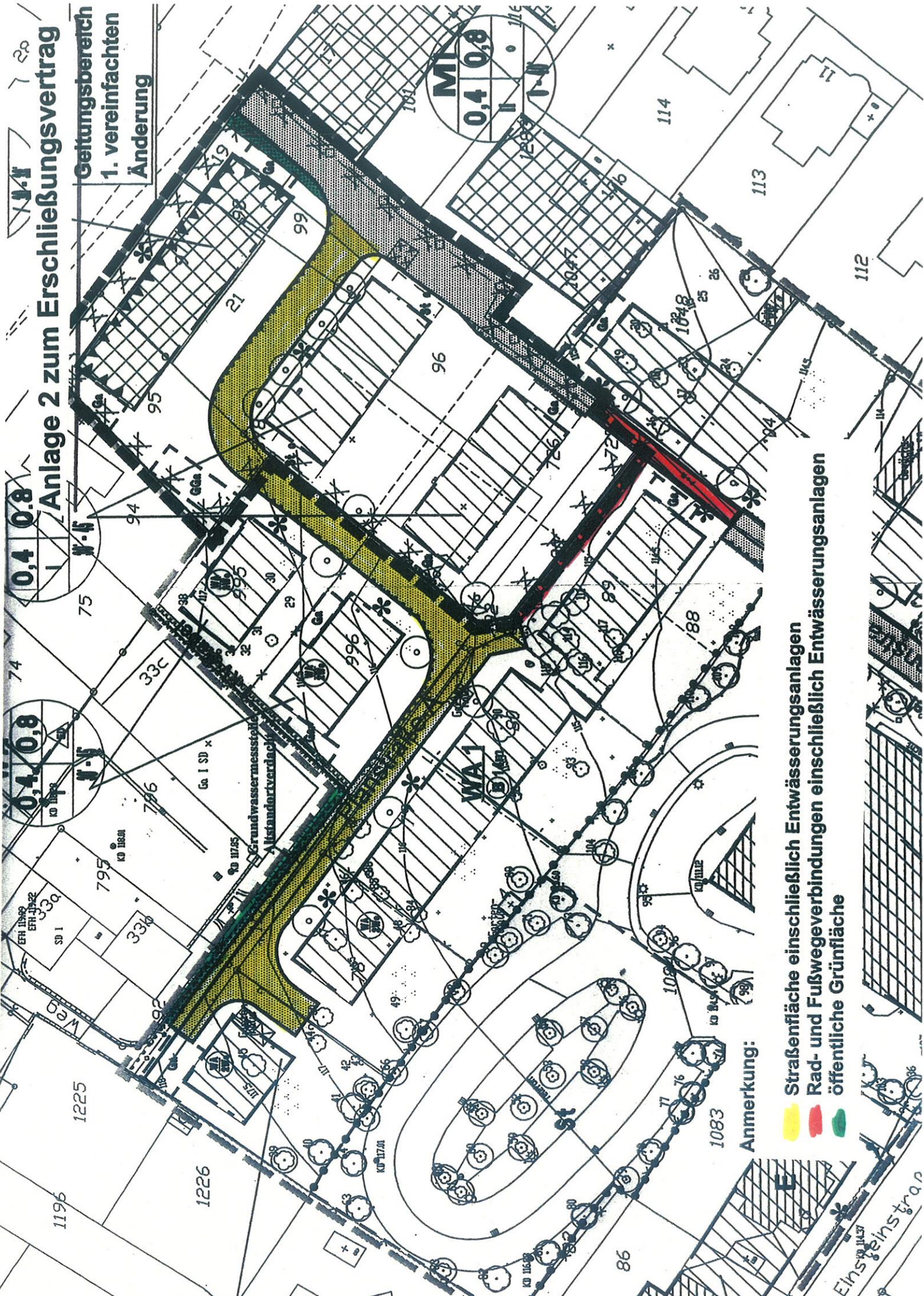
0,4 0,8

1:1

1:20

# Anlage 2 zum Erschließungsvertrag

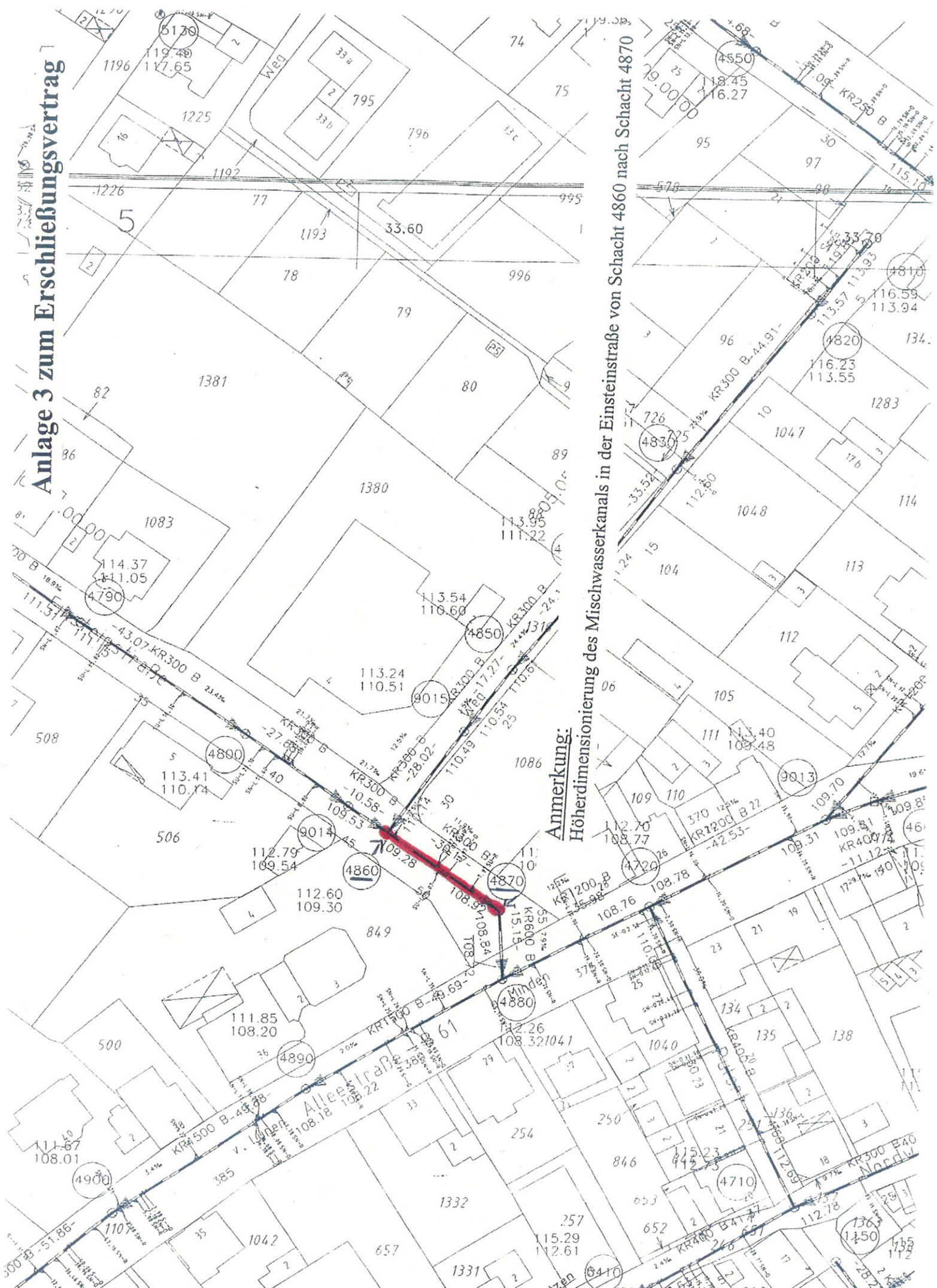
## Geplungsbereich 1. vereinfachten Änderung



- Anmerkung:**
- Straßenfläche einschließlich Entwässerungsanlagen
  - Rad- und Fußwegeverbindungen einschließlich Entwässerungsanlagen
  - öffentliche Grünfläche

Einhstran

Anlage 3 zum Erschließungsvertrag



Anmerkung:  
Höherdimensionierung des Mischwasserkanals in der Einsteinstraße von Schacht 4860 nach Schacht 4870